

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 185/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zdzislaw W [REDACTED],
L [REDACTED], [REDACTED], rue de C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 249 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Daß ein bei einer anderen Behörde als dem Bundesverwaltungsamt eingereichter Entschädigungsantrag die Frist des Art. VI Nr. 5 Abs. 1 BEG-SchlußG nicht wahrt, ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung und daraus, daß Absatz 2 aaO zwar die entsprechende Anwendung des § 189 Abs. 3, nicht aber des § 189 Abs. 2 BEG vorschreibt. Die den Antrag auf Entschädigung gemäß Art. VI BEG-SchlußG regelnde Nr. 5 dieser Vorschrift geht der Nr. 7 vor, die für die Durchführung des Verfahrens allgemein auf den

9. Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes verweist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei der auf § 189 Abs. 3 BEG beschränkten Verweisung in Art. VI Nr. 5 Abs. 2 BEG-SchlussG um ein Versehen des Gesetzgebers handeln könnte.

Keine Bedenken bestehen auch gegen die Auffassung des Berufungsggerichts, daß ein fristgerechter Antrag bei dem Bundesverwaltungsamt hier nicht gemäß Art. VI Nr. 6 BEG-SchlussG entbehrlich war. Der am 30. September 1965 bei dem Regierungspräsidenten in Köln eingereichte Antrag erfüllt eindeutig nicht die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Der Inhalt der 1950 an das Bayerische Landesentschädigungsamt gerichteten Eingabe läßt sich nicht mehr feststellen. Der Kläger hat dazu keine näheren Angaben gemacht. Zwei Formblätter schickte das Bayerische Landesentschädigungsamt im Juni 1950 zurück, weil sie nicht unterschrieben waren, und wies gleichzeitig darauf hin, daß andere fehlten. Der Kläger antwortete darauf nicht und reichte auch die ihm zurückgesandten Formblätter nicht mehr ein. Von einem noch anhängigen Entschädigungsantrag des Klägers konnte danach keine Rede mehr sein.

Die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung (Art. VI Nr. 5 Abs. 2 BEG-SchlussG, § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) hat das Berufungsggericht bedenkenfrei verneint. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein ausdrückliches Wiedereinsetzungsge such entbehrlich ist, stellt sich hier

- 4 -

nicht. Frühestens mit der Berufungsbegründung hat der Kläger in etwa vorgetragen, warum er seinen Antrag nicht beim Bundesverwaltungsamt, sondern beim Regierungspräsidenten in Köln eingereicht hat.

Mai

Dr. Thumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)